

Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Hohe Wand – Steinfeld

Wr. Neustädterstrasse 678
2721 Bad Fischau-Brunn
Tel.: +43 (0) 2639 / 27 39

Seite 1 von 2

Bad Fischau-Brunn, am 9. April 2019 - 1

KUNDMACHUNG

Bei der Sitzung der Verbandsversammlung am 18. Februar 2019 wurden die Satzungen des LGBl. 1600/56-5, § 12 Kostenersätze, der einzelnen Gemeinden neu beschlossen.

Änderung des Kostenersatzes § 12, Abs. 2, Z. 1 für die Errichtung einschließlich der Darlehenstilgung, die Erhaltung und den Betrieb der **Sammelkanäle** gelten folgende Kostenanteile.

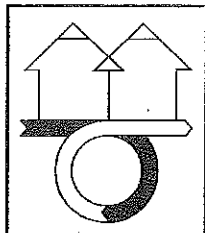
Bad Fischau-Brunn	13,16%	Grünbach	9,01 %
Schrattenbach	5,48 %	St. Egyden	14,38 %
Weikersdorf	9,08 %	Willendorf	7,30 %
Winzendorf	15,16 %	Würflach	10,06 %
Höflein	7,37 %	Hohe Wand	9,01 %

Änderung des Kostenersatzes § 12, Abs. 2, Z. 2 für die Errichtung einschließlich der Darlehenstilgung und die Erhaltung der Abwasserreinigungsanlage (**Kläranlage**) gelten nachfolgende Kostenanteile, errechnet auf Grundlage der Einwohnergleichwerte.

Bad Fischau-Brunn	(7.048 EW)	22,02 %	Grünbach	(3.207 EW)	10,02 %
Schrattenbach	(716 EW)	2,24 %	St. Egyden	(3.588 EW)	11,21 %
Weikersdorf	(4.066 EW)	12,71 %	Willendorf	(1.816 EW)	5,68 %
Winzendorf	(3.621 EW)	11,32 %	Würflach	(2.960 EW)	9,25 %
Höflein	(1.764 EW)	5,51 %	Hohe Wand	(3.215 EW)	10,05 %

Änderung des Kostenersatzes § 12, Abs. 2, Z. 4 für den Verwaltungs- und Personalaufwand für sämtliche gemeinsame Anlagenteile gelten für die verbandsangehörigen Gemeinden nachfolgende Kostenanteile (ein Drittel der Prozentsätze gemäß Abs. 2, Z. 1 und zwei Drittel der Prozentsätze gemäß Abs. 2, Z. 2).

Bad Fischau-Brunn	19,07 %	Grünbach	9,68 %
Schrattenbach	3,32 %	St. Egyden	12,27 %
Weikersdorf	11,50 %	Willendorf	6,22 %
Winzendorf	12,60 %	Würflach	9,52 %
Höflein	6,13 %	Hohe Wand	9,70 %



Gemeindeverband Abwasserbeseitigung
Raum Hohe Wand – Steinfeld

Wr. Neustädterstrasse 678
2721 Bad Fischau-Brunn
Tel.: +43 (0) 2639 / 27 39

Seite 2 von 2

Änderung § 12 Abs. 3

Überprüfung der Einwohnergleichwerte von drei auf fünf Jahre:

Die in Abs. 2 Z. 2 festgelegten Einwohnergleichwerte sind jedes fünfte Jahr auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls gemeinsam mit den Prozentsätzen, jedenfalls aber bei jeder Änderung des Einwohnergleichwertes wenigstens einer verbandsangehörigen Gemeinde um mehr als 5 %, neu festzusetzen.

Änderung § 12 Abs. 4

Da §12 Abs. 4 auf die Berechnung der Kostenersätze keinen Einfluss hat, wird der Text

„Die von den verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbandsanlage eingebrachten Schmutzfrachten sind mindestens einmal jährlich neu zu berechnen und festzusetzen.“

durch den Text „entfällt“ geändert.

Die Kundmachung ist 14 Tage ortsüblich in jeder Gemeinde kundzumachen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeindeverband Abwasserbeseitigung
Raum Hohe Wand – Steinfeld
Der Obmann



Bgm. Josef Laferl

Angeschlagen am: 11.4.2019

Abgenommen am: